

Nutzungsrichtlinien

der Waldgemark Neukirchen – Mehlingen - Baalborn

Nutzungsberechtigt an der Waldgemark sind:

1. Wer in der Dreigemark Neukirchen, Mehlingen, Baalborn durch **Abstammung** heimatberechtigt ist.

Anmerkung: nach dem bayerischen Gesetz über Heimat von 1868 Art. 1 hat jeder Angehörige des bayerischen Staates seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren (Nutzungsberechtigung durch Abstammung)

2. Wer gemäß Art. 25 Abs. 1 der GO seit Jahresfrist hier wohnt.
-

3. Die Heimatberechtigung kann nach Art. 25 der GO und Art. 93 des Armengesetzes **gekauft werden** (nach dem 18. Lebensjahr). Die Gebühr betrug früher 170,00 DM, jetzt 500,00 DM und künftig 255,00 Euro.
-

4. Das gekaufte Recht kann nicht vererbt werden.
-

5. Personen mit **eigenem Herd = eigener Haushalt = eigene Wohnung**.

Ausnahmeregelung Altenteil:

Es kann hier ein einzelnes Zimmer gelten, wenn der Berechtigte früher einen eigenen Haushalt hatte und Gabholz- oder Holzgeldberechtigter war und jetzt als Pflegeperson versorgt wird.

Diese Berechtigung erlischt mit dem Tode oder einer Unterbringung außerhalb von Mehlingen (z. B. Alten- und Pflegeheim).

6. Der Beschluss vom 02. Mai 1988, der festhielt, dass das Gabholz nur für den eigenen Haushalt bestimmt war, hat auch weiterhin Priorität bei der Gewährung des sogenannten „Holzgeldes“.
-

7. Die bisherige Regelung, dass Frauen das Recht verlieren bei Heirat mit einem nichtberechtigten Mann, entfällt.

Ebenso entfällt die frühere Regelung, wonach Personen, die keinen eigenen Herd besitzen, das Recht mit Vollendung des 50. Lebensjahres zugebilligt wurde.

8. Es können nicht mehr als zwei Gaben in ein Haus kommen, es sei denn, dass mehrere Personen die ganzen Voraussetzungen erfüllen.
-

9. Die frühere Sonderregelung, wonach das Nutzungsrecht nach Art. 2 des Gesetzes über Heimat von 1868 den am Ort tätigen und wohnenden Lehrern/innen und Pfarrern/innen gewährt wurde, hat weiterhin Gültigkeit. Diese Zusatzgewährung gilt ferner für hauptamtliche Beamte/innen der Gemeinde Mehlingen und ehrenamtliche Tätige (z.B. Ratsmitglieder, Beigeordnete etc.) für die Dauer der Ausübung des Amtes. Auch hier müssen alle sonstigen Bedingungen erfüllt sein.

Den Nachkommen der hier genannten Personen steht das Nutzungsrecht nicht zu.

10. In Streitfällen (Widersprüche) hat zunächst der Waldgemarksausschuss zu entscheiden.
-

11. Diese Regelungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.